

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Hohen Neuendorf

Bewerbung zur Nutzung für stationsbasiertes Carsharing an insgesamt drei Standorten an den S-Bahnhöfen im Stadtgebiet Hohen Neuendorf mit jeweils zwei PKW-Stellplätzen einschließlich Zugang zu einer Lademöglichkeit für Elektrofahrzeuge (E-Carsharing)

Rahmenbedingungen

Zur Nutzung für stationsbasiertes E-Carsharing stellt die Stadt Hohen Neuendorf an folgenden Standorten zur Verfügung:

- Standort 1
Stadtteil Hohen Neuendorf
16540 Hohen Neuendorf, Müllheimer Platz/Puschkinallee, auf öffentlicher Parkplatzanlage am S-Bahnhof Hohen Neuendorf
jeweils 1 E-Ladesäule mit 2 Stellplätzen, Anschluss Ladepunkt max. 22 KW, Stecker Typ 2 und Schuko
- Standort 2
Stadtteil Bergfelde
16562 Hohen Neuendorf, Brückenstraße, am S-Bahnhof Bergfelde
jeweils 1 E-Ladesäule mit 2 Stellplätzen, Anschluss Ladepunkt max. 22 KW, Stecker Typ 2
- Standort 3
Stadtteil Borgsdorf
16556 Hohen Neuendorf, Berliner Straße, Nähe S-Bahnhof Borgsdorf
jeweils 1 E-Ladesäule mit 2 Stellplätzen, Anschluss Ladepunkt max. 22 KW, Stecker Typ 2
- jährliches Nutzungsentgelt gemäß Vertrag
- Vertragslaufzeit 4 Jahre mit Option der Verlängerung bis zu einer Vertragslaufzeit von insgesamt 8 Jahren

Anforderung an das Fahrzeug

- reines Batterieelektrofahrzeug im Sinne §2 Elektromobilitätsgesetzes (EmoG)
- Platz für mindestens 2 und maximal 9 Personen

Eignungskriterien

Die Eignungskriterien sind mit dem Ziel festgelegt, dass sie geeignet sind, durch die von dem jeweiligen Carsharinganbieter angebotene Leistung

1. zu einer Verringerung des motorisierten Individualverkehrs, insbesondere durch eine Vernetzung mit dem öffentlichen Personennahverkehr führen und
2. zu einer Entlastung von straßenverkehrsbedingten Luftschadstoffen, insbesondere durch das Vorhalten elektrisch betriebener Fahrzeuge im Sinne des EmoG, am besten beizutragen.

Folgende Eignungskriterien sind zu erfüllen:

Teil 1 Allgemeine Anforderungen an das Angebot und die Fahrzeugflotte

- 1.1 Carsharinganbieter gewähren im Rahmen der vorhandenen Kapazität grundsätzlich jeder volljährigen Person mit einer für das entsprechende Kraftfahrzeug gültigen und vorgelegten Fahrerlaubnis diskriminierungsfrei eine Teilnahmeberechtigung. Einschränkungen hinsichtlich der Dauer des Besitzes der Fahrerlaubnis, des Mindestalters sowie einer Bonitätsprüfung sind möglich.
- 1.2 Carsharinganbieter bieten ihren Kunden folgenden Mindestleistungsumfang:
 - 1.2.1 Die Fahrzeugbuchung, -abholung und -rückgabe ist an 24 Stunden täglich möglich.
 - 1.2.2 Kurzzeitnutzungen ab einer Stunde sind möglich, der Stundentarif darf 20 Prozent des Tagespreises nicht überschreiten.
 - 1.2.3 Die Berücksichtigung von Freikilometern ist mit Ausnahme der Wege für die Batteriebeladung, der Fahrzeugpflege oder für Maßnahmen der Kundenbindung oder der Kundengewinnung nicht zulässig. Die Betriebsmittelkosten je Kilometer müssen über den marktüblichen Energiekosten (Strom) liegen.
 - 1.2.4 Die Wartung der Fahrzeuge wird regelmäßig, entsprechend den Herstellerempfehlungen durchgeführt.
 - 1.2.5 Den Kunden sollen Informationen über umweltschonende und lärmarme Fahrweise für die Fahrer und Fahrerinnen zur Verfügung gestellt werden, in dem Carsharinganbieter mittels ihrer Internetseite oder auf anderen geeigneten Informationsmaterialien auf die Möglichkeit von Schulungen zur umweltschonenden Fahrweise (etwa von Fahrschulen oder anderen Anbietern) hinweisen.
 - 1.2.6 Inhabern von Dauer- oder Vergünstigungskarten des Öffentlichen Personenverkehrs (z. B. für Besitzer von Ermäßigungskarten oder Dauerkartenbesitzer des Öffentlichen Personennahverkehrs) sollen Vergünstigungen gewährt werden, sofern die Anbieter dieser Karten kein eigenes Carsharingangebot betreiben.
- 1.3 Carsharinganbieter mit Fahrzeugflotten bis zu fünf Fahrzeugen weisen mindestens zehn registrierte Fahrberechtigte pro Fahrzeug auf und solche mit einem Angebot von mehr als fünf Fahrzeugen mindestens 15 registrierte Fahrberechtigte pro Fahrzeug. Als Fahrzeugflotte gilt die Gesamtheit der Fahrzeuge des jeweiligen Anbieters in der jeweiligen Gemeinde. Davon ausgenommen sind solche Anbieter, die mit einem entsprechenden Angebot erstmalig in der jeweiligen Gemeinde tätig werden wollen.
- 1.4 Der Carsharinganbieter informiert im Falle der Nutzung elektrisch betriebener Fahrzeuge in geeigneter Weise (insbesondere über allgemeine Verbraucherinformationen, Internet, seine Allgemeinen Geschäftsbedingungen) – soweit verfügbar – über die Standorte der für das Carsharingfahrzeug geeigneten Ladestationen, die Art der Stromversorgung an diesen Ladestationen und die Herkunft der bezogenen Elektrizität. Dafür benennt er den Anbieter und den Stromtarif.
- 1.5 Soweit der Schutz geistigen Eigentums sowie von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen nicht entgegenstehen, sollen zum Zwecke der Förderung der Multimodalität Daten bezüglich des Status von Carsharingfahrzeugen freigegeben werden. Personenbezogene Daten dürfen nicht freigegeben werden.

Teil 2 Weitere Anforderungen und Bedingungen

- 2.1 Eine Softwarelösung ist für Reservierung/Buchung und Bezahlsystem vorzusehen (App/Internet).
- 2.2 Der Carsharinganbieter muss eine 24-Stunden-Hotline bereitstellen, um bei Defekt des Fahrzeuges, Probleme bei der Aufladung, oder bei dem Nutzer Funktionsproblemen des Carsharingsystems zu helfen.
- 2.3 Mit der Inbetriebnahme von Stationen im öffentlichen Straßenraum verpflichtet sich der Carsharinganbieter, der Stadt Hohen Neuendorf regelmäßig Auskunft über folgende Punkte zu geben:
 - a) Die Anzahl der Kunden.
 - b) Die Anzahl der durchgeführten Fahrten, die Auslastung und die Auslastungszeiten.
 - c) Die aus Kundenbefragungen gewonnen Informationen, insbesondere hinsichtlich umweltrelevanter Fragestellungen (Verkehrsmittelwahl, Entlastungswirkung, Anbindung an ÖPNV etc.).Alle Daten sind anonymisiert als reine Auswertung zur Verfügung zu stellen.
- 2.4 Der Carsharingbetreiber ist dafür verantwortlich, dass seine Fahrzeuge alle vom Gesetzgeber gestellten Anforderungen zur Verkehrs- und Betriebssicherheit erfüllen.
- 2.5 Eigenwerbung des Carsharinganbieters auf den Fahrzeugen wird von Seiten der Stadt Hohen Neuendorf explizit begrüßt, Fremdwerbung ist ebenfalls zulässig. Die Stadt unterstützt gemäß ihrem Klimaschutzkonzept ausdrücklich Carsharing (Grundsatzvereinbarung möglich).
- 2.7 Mit dem Abschluss des Nutzungsvertrages sind für den Carsharingbetreiber alle Modalitäten abgegolten, wie z.B. Kosten für den Ladestrom, Ladesäulenmanagementsystem, Reinigung und Winterdienst.
- 2.8 Der Carsharinganbieter ist zur Zahlung des aktuellen brandenburgischen Mindestlohnes verpflichtet und hat dies nachzuweisen.

Teil 3 Nachweise

Der Carsharinganbieter kann die Einhaltung der Anforderungen gemäß den Nummern 1.2.5 und 1.4 durch die Vorlage der Vertragsbedingungen, Tarife und seiner Kundeninformation (insbesondere über allgemeine Verbraucherinformationen, den Internetauftritt oder die Allgemeinen Geschäftsbedingungen) über umweltschonende und lärmarme Fahrweise und Angebote für Schulungen nachweisen.

Im Hinblick auf Erfahrung im Carsharingbereich hat der Carsharinganbieter Referenzen nachzuweisen. Mindestens eine Referenz ist mit dem Formular „Referenzen über früher ausgeführte Leistungen“ einzureichen.

Teil 4 Abweichungsmöglichkeiten

Die Stadt Hohen Neuendorf kann, in ihrem Auswahlverfahren von einzelnen Anforderungen abweichen, wenn dies aufgrund besonderer örtlicher Umstände gerechtfertigt ist und dieses Bewerbungsverfahren ergeben hat, dass andernfalls kein Carsharinganbieter einen Antrag stellt. Dies ist näher zu begründen.

Verfahren

Carsharinganbieter, die die oben genannten Eignungskriterien erfüllen, können sich auf die Nutzung für stationsbasiertes E-Carsharing bewerben. Diese Bekanntmachung wird im Amtsblatt der Stadt Hohen Neuendorf und im Internet auf der Homepage der Stadt Hohen Neuendorf unter <https://hohen-neuendorf.de/de/rathaus-politik/bekanntmachungen> veröffentlicht.

Carsharinganbieter können sich auf einzelne Stellplätze oder beide Stellplätze an den jeweiligen Standorten bewerben. Bewerbungen auf ein oder mehrere Standorte sind ebenfalls zulässig.

Die Bewerber haben alle relevanten Informationen, die für den Nachweis maßgeblich sein können, anzugeben sowie geforderte Erklärungen unterzeichnet abzugeben. Ein Aufwendungsersatz wird nicht gewährt.

Ihr Interesse an der öffentlichen Bekanntmachung richten Sie bitte an die **Stadtverwaltung Hohen Neuendorf, Klimaschutz, Oranienburger Straße 2 in 16540 Hohen Neuendorf** oder in elektronischer Form an klimaschutz@hohen-neuendorf.de. Bewerbungsunterlagen können schriftlich in einfacher Ausfertigung oder elektronisch eingereicht werden. **Die Frist zur Einreichung der Bewerbungsunterlagen endet am 20. Dezember 2023, 12.00 Uhr.** Es gilt der Posteingangsstempel der Stadt Hohen Neuendorf oder die Eingangsbestätigung per E-Mail.

Fragen von Bewerbern zu Inhalten der öffentlichen Bekanntmachung oder bei etwaigen/vermuteten Unklarheiten/Widersprüchen können ausschließlich per E-Mail an klimaschutz@hohen-neuendorf.de gesendet werden. Diese sind bis spätestens bis zum 13.12.2023 um 18.00 Uhr schriftlich zu stellen.

Die Stadt Hohen Neuendorf behält sich vor, fehlende Nachweise und Erklärungen nachzufordern. Nur Bewerber, die die Eignungskriterien vollständig und fristgerecht nachweisen, können von der Stadt Hohen Neuendorf berücksichtigt werden.

Wenn sich mehrere Carsharinganbieter auf die Nutzung der angebotenen Stellplätze bewerben und die formellen Voraussetzungen erfüllen, erfolgt die Auswahl auf der Basis der Eignungskriterien und auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen unter Wahrung des allgemeinen Gleichheitsgrundsatzes (Artikel 3 Absatz 1 Grundgesetz). Die Entscheidung über die Nutzung der jeweiligen Standorte erfolgt ggf. per Los.